

Merkblatt für Arbeitnehmer zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) und zur Gleitzone Regelung ab 01.01.2010

Geltende Bestimmungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Mini-Jobs)

1. Geringfügigkeitsgrenze

- Die monatliche Verdienstgrenze beträgt € 400,00.
- Die Begrenzung der Arbeitszeit auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen.
- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, dürfen die Gesamteinkünfte der Mini-Jobs nicht mehr als € 400,00 im Monat betragen.
- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung darf eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ausgeübt werden.

2. Sozialversicherung

- Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich Pauschalbeiträge in Höhe von:
 - 15% des Arbeitsentgeltes für die Rentenversicherung und
 - 13% des Arbeitsentgeltes für die Krankenversicherung, außerdem
 - 2% einheitliche Pauschsteuer, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

Die pauschalen Sozialabgaben in Höhe von 30% (zuzüglich der Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung/Mutterschaftsaufwendungen) werden vom Arbeitgeber einheitlich an die Bundesknappschaft in Cottbus abgeführt. Für den Arbeitnehmer fallen dann keine Abzüge an.

Für Mini-Jobs in Privathaushalten beträgt die pauschale Sozialabgabe 12% (je 5% für die Krankenversicherung und 2% Pauschsteuer). Sie ist vom privaten Arbeitgeber mittels Haushaltsscheckverfahren abzuführen.

- Aufstockung: Will der Arbeitnehmer einen Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung erwerben #, muss er wie bisher gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Der Arbeitnehmer hat dann die 15%-Pauschale des Arbeitgebers auf den vollen Pflichtbeitrag von derzeit 19,9% zu ergänzen. Der Arbeitgeber führt die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 4,9% aus dem Arbeitsentgelt ab. Liegt der Verdienst unter € 155,00, ist vom Arbeitgeber die Differenz zwischen der 15%-igen Arbeitgeber-Pauschale und dem Mindestbeitrag von € 30,85 (19,9% aus € 155,00) zu zahlen.

3. Steuer

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bis € 400,00 kann vom Arbeitgeber versteuert werden mit
 - 2% einheitlicher Pauschsteuer (inkl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn er den 15%-igen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt (Abführung als Sozialabgaben an die Bundesknappschaft Cottbus) bzw.
 - 20% pauschaler Lohnsteuer (zzgl. Pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn ausnahmsweise die Rentenversicherungsbeiträge nicht mit 15% pauschal zu zahlen sind.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung kann vom Arbeitnehmer mit Lohnsteuerkarte versteuert werden.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Für Beschäftigungen, die nicht länger als 50 Arbeitstage bzw. 2 Monate andauern, ist ab 01.04.2003 die Bundesknappschaft in Cottbus zuständige Einzugsstelle. Bei der Prüfung der Zeitgrenzen ist das Kalenderjahr (nicht mehr das Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn) maßgebend. Es sind alle im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen auch bei verschiedenen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen pauschal mit 25% zu erheben.

Handlungsbedarf für geringfügig Beschäftigte

➔ Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bei weiteren Beschäftigungsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr.

- Wenn Sie von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte Ihrem Arbeitgeber mit und Informieren Sie davon auch evtl. weitere Arbeitgeber. Stocken Sie in einer geringfügigen Beschäftigung bereits auf, bleibt diese Entscheidung bestehen, Sie brauchen nichts unternehmen.

Geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt bzw. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen € 400,01 und € 800,00 monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert wie bisher bei rd. 19,3%. Der Arbeitnehmerbeitrag jedoch steigt schrittweise von ca. 10% (bei € 400,01) auf ca. 20% (bei € 800,00) an.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht als tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein vermindertes Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzone-Formel berechnet wird. Ab 01.01.2010 lautet die Formel: $0,7585 \times 400 + (2 - 0,7585) \times (\text{tats. Arbeitsentgelt} - 400)$.
- Aus dem verminderten Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen: Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnet, Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil.
- Die Rentenansprüche richten sich nach dem verminderten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Krankengeld wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalisierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr. Zur Vermeidung von verminderten Rentenansprüchen könne Sie in der Rentenversicherung den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Hierzu müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht das verminderte, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt werden soll.